

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsdienstleistungen (AGE) der ESO Offenbacher Dienstleistungsgesellschaft mbH

(Stand: 07/2005)

1. Geltung der AGE

Diese AGE gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle werk- und sonstigen Dienstleistungen (im weiteren: Leistungen) der ESO Offenbacher Dienstleistungsgesellschaft (im weiteren: **ESO**) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen gleich welcher Art werden ohne abweichende schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen von ESO nicht widersprochen wurde oder Leistungen sonst erbracht werden. Diese AGE werden auf Wunsch jederzeit übermittelt und stehen im Internet unter www.eso-of.de zum Abruf zur Verfügung.

2. Abfallrechtliche Verantwortung

ESO erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGE. Danach gelten im Verhältnis zum Auftraggeber folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen:

Der Auftraggeber ist als Erzeuger und Besitzer von Abfällen (§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 KrW-/AbfG) für diese Abfälle verantwortlich. Er stellt die Abfälle mit dem Einfüllen in das Behältnis oder mit Anlieferung auf einer Betriebsstätte von ESO (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG) bereit.

ESO wird Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG mit dem Beginn des Abtransports des von dem Auftraggeber in dem von ESO angelieferten Behältnis bereitgestellten und überlassenen Abfalls oder bei Selbstanlieferung durch den Auftraggeber mit dem Abladen auf einer Betriebsstätte von ESO. Die ESO entbindet den Auftraggeber nicht von seinen abfallrechtlichen Pflichten (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Auftragserteilung, Verkehrssicherung

- 3.1 Mit der Bestellung eines Behältnisses zur Beförderung von Abfällen oder im Falle der Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte von ESO im Zeitpunkt des Abladens wird ESO beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, zu behandeln, sich anzueignen, zu beseitigen oder zu verwerten. Die Abholung des Behältnisses erfolgt auf Abruf des Auftraggebers.
- 3.2 Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Der Auftraggeber ist für die Dauer der Überlassung für die Verkehrssicherung des Behältnisses etwa durch Absperrung oder Beleuchtung ausschließlich verantwortlich. Für die Einholung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen ist ausschließlich der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.
- 3.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt ESO von allen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet ESO im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.
- 3.4 Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen.
- 3.5 Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Der Auftraggeber hat die ESO über jede abweichende Befüllung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch ESO zu unterrichten. Die Befüllung mit überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (z. B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss ESO bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von ESO (§ 41 KrW-/AbfG).

Der Auftraggeber hat im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten Auskunft bei ESO einzuholen. Bei Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte von ESO hat der Auftraggeber eine **Verantwortliche Erklärung** (VE) selbst oder durch die abliefernde Person in seiner Vollmacht zu unterzeichnen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist ESO zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

4. Abfallbestimmung

Der Auftraggeber wird darauf **hingewiesen**, dass die ESO als Anlieferer der vom Auftraggeber übernommenen Abfälle eine **Verantwortliche Erklärung** gegenüber der von ESO bestimmten Abladestelle abgeben muss, die auf seinen Angaben über die Zusammensetzung des Abfalls beruht. Der Auftraggeber trägt daher die volle Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben. Ihm ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt ESO von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt ESO jeden daraus folgenden Schaden.

5. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von ESO für jede Pflichtverletzung oder sonstigen Schadenersatz ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt.

6. Preise, Kosten

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die in jeweils aktuell veröffentlichten Preislisten ausgewiesenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Verbrennungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen sich während der Vertragsdauer die Verwertungskosten um mehr als 5 %, z. B. die Verbrennungsgebühren, so sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln.
- 6.2 Die von ESO in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen von 5 % p. a., bei Nicht-Verbrauchern 8 % p. a. über dem am Fälligkeitstermin gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu ESO bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ESO. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.
- 7.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGE bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel.
- 7.3 **Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung.**
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGE unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der Auftraggeber und ESO eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenbach a. M. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.